

Statuten

Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK)

Die erwähnten maskulinen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1

Name, Rechtsnatur, Sitz

- ¹ Unter den Namen „**Verband Schwyzer Korporationen**“ (**VSZK**) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz befindet sich am Domizil der jeweiligen Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

- ¹ Der Verband bezweckt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der altrechtlichen Schwyzer Korporationen. Namentlich tritt er für die Autonomie der Schwyzer Korporationen ein.
- ² Der Verband vertritt die Interessen der Korporationen gegenüber den Behörden und kann in dieser Funktion auch selbständig Rechtsmittel ergreifen.
- ³ Er orientiert seine Mitglieder über laufende korporationsrelevante Entwicklungen und erbringt für sie Dienstleistungen in Form von Grundlagenarbeiten und Beratungen.

Art. 3
Mitgliedschaft

- 1 Schwyzer Korporationen im Sinne von § 18 ff Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch können dem Verband als Mitglieder beitreten.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.
- 3 Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Jahres aus dem Verband austreten. Austretende Mitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Verband, namentlich nicht auf Rückerstattung bereits geleisteter Verbandsbeiträge.
- 4 Die Generalversammlung kann ein Mitglied wegen Nichtbezahlens der Beiträge aus dem Verband ausschliessen.
- 5 Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

II. Organisation

Organe

Art. 4
Verbandsorgane

Der Verband hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 5
Zusammensetzung

- 1 An der Generalversammlung kann jedes Mitglied mit der von ihm gewünschten Anzahl von Vertretern, maximal jedoch in der Mitgliederzahl seines Verwaltungsorganes, teilnehmen.
- 2 Gegenseitige Stellvertretung von Mitgliedern ist nicht zulässig.

Art. 6 Aufgaben

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2 Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Erlass eines Leitbildes
 - b) Erlass und Änderung der Statuten
 - c) Wahl, Überwachung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie des Budgets;
 - f) Beschluss über die Mitgliederbeiträge;
 - g) Kenntnisnahme von der mittelfristigen Planung der Verbandsaktivitäten;
 - h) Entscheid über Fragen, die der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitet werden;
 - i) Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
 - k) Beschluss über die Auflösung des Verbandes (qualifiziertes Mehr der Mitglieder).
- 3 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand jeweils spätestens bis 1. März schriftlich und mit einem begründeten Antrag einzureichen.

Art. 7 Durchführung und Beschlussfassung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb des zweiten Kalenderquartales statt. Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung ein.
- 2 Der Präsident führt den Vorsitz.
- 3 Die Wahlen und Beschlüsse kommen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden zustande. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens sechs weiteren Personen, die den Verwaltungen der Verbandmitgliedern anzugehören haben.
- 2 Nach Möglichkeit sollte jede Region des Kantons Schwyz im Vorstand vertreten sein.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 9 Aufgaben

- 1 Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Verbandes im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlung. Er arbeitet nach einem Jahresprogramm aufgrund einer mittelfristigen Planung und ist verantwortlich für die Erreichung der Verbandsziele. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Wahl (Vertrag) und Überwachung der Geschäftsstelle;
 - b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung; Ausführung der Beschlüsse;
 - c) Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets, soweit diese nicht in der delegierten Ausgabenkompetenz der Geschäftsstelle liegen;
 - d) Aufnahme der Verbandsmitglieder;
 - e) Vernehmlassungen und andere Stellungnahmen des Verbandes;
 - f) Vertretung des Verbandes nach Aussen;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.
- 2 Der Vorstand kann der Geschäftsstelle in konkret umschriebenem Umfang Aufgaben gemäss Abs. 1 Buchstabe e bis g übertragen.

Art. 10 Beschlussfassung

- 1 Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Der Präsident hat den Stichtentscheid.
- 2 Die Wahlen und Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

Geschäftsstelle

Art. 11 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ des Verbandes. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Vorstandes selbstständig. Sie erledigt die laufenden Arbeiten und die gesamte Administration des Verbandes, einschliesslich Rechnungsführung.
- 2 Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 3 Der Geschäftsstellenleiter führt ein Beschlussprotokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes.

Revisionsstelle

Art. 12

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei fachkundige Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Verbandsrechnung. Die Rechnungsprüfer erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag.

III. Finanzen

Art. 13

Mittelbeschaffung

Zur Finanzierung der Verbandsaufgaben sind insbesondere die Mitgliederbeiträge vorgesehen.

Art. 14

Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitglieder des Verbandes entrichten einen durch die Generalversammlung zu beschliessenden Jahresbeitrag, der nach Organfunktion abgestuft ist.
- ² In begründeten Fällen kann die Generalversammlung Sonderbeiträge beschliessen.
- ³ Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Art. 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 16

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und die Geschäftsführung zeichnen miteinander oder mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 17

Amtsdauer, Verbandsjahr

- 1 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre
- 2 Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Statuten treten in Kraft,

- a) wenn sie von der Gründungsversammlung genehmigt sind und
- b) wenn mindestens 15 Schwyzer Korporationen ihren Beitritt zum Verband „Schwyzer Korporationen (VSZK) angemeldet haben.

Der Verband der Schwyzer Korporationen ist die Nachfolgeorganisation des Kontaktgremiums der Schwyzer Korporationen, welches auf den Zeitpunkt der Verbandsgründung hin aufgelöst wird.

In der vorliegenden Fassung genehmigt von der am 17. April 2007 in Pfäffikon durchgeführten Gründungsversammlung.

Der Tagungsvorsitzende:

Ueli Feusi, Präsident
der Korporation Pfäffikon

Der Tagungssekretär:

RA Toni Dettling, Sekretär
des Kontaktgremiums

Einstimmig und ohne Änderung in der vorstehenden Fassung genehmigt von der ersten Generalversammlung vom 28. Juni 2007

Der Präsident:

RA Viktor Kälin, Einsiedeln

Der Leiter der Geschäftsstelle:

RA Toni Dettling, Schwyz